

An die
Mitglieder des DHB-Bundestags,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Gewählte/Berufene Personen,
Bundesgericht, Bundessportgericht

Dortmund, 9. November 2018

-per E-Mail-

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

A. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung des Modus Jugendbundesliga und Deutsche Meisterschaft der männlichen A-Jugend

C. Neufassung Jugendordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

A. Bundesrats-Beschluss zur Änderung der DHB-Ordnungen

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2018 in Köln folgende Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern kein anderes Datum angegeben ist.

Die Änderungen der Ordnungen, Richtlinien und Statuten sind im Wesentlichen Ausfluss der vom letzten Bundestag beschlossenen Struktur- und Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A1) Spielordnung

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind. Näheres bestimmt die Richtlinie zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern (Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinien SpLR).

A2) Spielordnung

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

(4) Die erste DHB-Pokalrunde der Männer beginnt ~~im Pokaljahr 2018/2019~~ mit 64 Mannschaften.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. 18 Mannschaften der Bundesliga der Vorsaison
- b. die Mannschaften der Zweiten Bundesliga der Vorsaison (18, 19 o. 20 Mannschaften)
- c. 2 Mannschaften, die sich in der Vorsaison für das Endspiel um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft qualifiziert haben

d. 16 Mannschaften der Dritten Liga (jeweils die 4 bestplatzierten Mannschaften jeder Staffel der Vorsaison, jedoch keine 2. Mannschaften)

e. 8-10 Mannschaften der Dritten Liga, ermittelt aus den Mannschaften der Plätze 5-13 der Vorsaison (keine 2. Mannschaften) nach Abschluss der Vorsaison wird die Anzahl von 64 Mannschaften aus den Kontingenten unter a) bis d) nicht erreicht, qualifizieren sich entsprechend mehr Mannschaften aus dem Kontingent unter e) für die erste DHB-Pokalrunde bis die Anzahl von 64 Mannschaften erreicht ist. Der Modus und die Abwicklung der Spiele zur Ermittlung der Mannschaften unter e) obliegt der Spielkommission Dritte Liga. Der Modus der Zusammensetzung sowie die Durchführung der ersten DHB-Pokalrunde obliegen der HBL in Abstimmung mit dem DHB. An der 2. DHB-Pokalrunde nehmen die 16 Gewinner aus der 1. DHB-Pokalrunde teil (Achtelfinale). Danach wird das Viertelfinale ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final-Four.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

(5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer beginnt mit 22 von den Landesverbänden gemeldeten amtierenden Landes-Pokalsiegern, die in dem Kalenderjahr ermittelt wurden, in dem das Pokaljahr beginnt, und die im Meisterschaftsspielbetrieb maximal einer Oberliga (vierthöchsten Spielklasse) angehören dürfen. Ist der Landespokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die 3. Liga, so kann der zweite Endspielteilnehmer im Landesverbandspokal gemeldet werden. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die erste Hauptrunde aus. Der Modus, die einzelnen Paarungen dieser Qualifikationsspiele, sowie die Durchführung der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft obliegen der Spielkommission Dritte Liga (§ 43 DHB-Satzung). An der ersten Hauptrunde nehmen 16 Mannschaften teil, die den Gewinner der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft nach dem jeweils gültigen Modus ausspielen.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft geregelt.

A3) Spielordnung

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

(1) Fußnote 1: Hinweis ~~des VP-Recht~~ ...

A4) Spielordnung

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

(3) Die von der IHF beschlossenen Änderungen der Handballregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden. Erläuterungen (Guidelines), Kommentare, IHF-Handzeichen und Auswechselraum Reglements zu den Spielregeln/ Reglements etc. sind davon ausdrücklich ausgenommen.

(4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebene Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

A5) Rechtsordnung

§ 4 Betroffene

(2) Teilnahme (Beihilfe und Anstiftung) ~~und Anstifter~~ unterliegt denselben Vorschriften.

A6) Rechtsordnung

§ 14a Manipulation, Bestechung, Prävention

(7) Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies dem zuständigen ~~Ressortleiter~~ Leiter und dem betreffenden Verbandsvorstand/-präsidium unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft.

A7) Rechtsordnung

§ 15 Doping

(5) Die vom Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission und das zuständige Schiedsgericht verhängen die Strafen bei Dopingvergehen im und außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DHB, seiner Mitgliedverbände und den angeschlossenen Vereinen. Die Strafverfolgung und die Strafantragstellung obliegen den vom DHB-Präsidium-berufenen Anti-Doping-Beauftragten, ~~den Präsidien des DHB dem DHB-Vorstand, der den Präsidien der~~ Mitgliedverbände und/oder den nach dem ADR zuständigen Anti-Doping-Organisationen.

A8) Rechtsordnung

§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen

(3) Buchst. b nach Ausspruch der ~~Höchststrafe~~ Höchstsperre die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet davon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.

A9) Rechtsordnung

§ 33 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB

(1) Ist eine Rechtsinstanz anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung, dass eine anzuwendende Bestimmung des Regional- oder Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht, hat sie das Verfahren auszusetzen und nach § 30 ~~Nr. Abs.~~ 4 Buchst. d) das Bundesgericht anzurufen.

A10) Rechtsordnung

§ 36 Eilverfahren

(3) Von der Einleitung eines Eilverfahrens sind die Betroffenen durch Mitteilung des Antrags Sachverhalts unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen ~~eine die~~ Entscheidung, das Verfahren im Eilverfahren durchzuführen, kann innerhalb einer Woche von drei Tagen der gebührenfreie Widerspruch schriftlich eingelegt erhoben werden. Das Verfahren wird dann vor der angerufenen Spruchinstanz ~~fortgeführt durchgeführt. Andernfalls ist das Verfahren durch die Entscheidung des Vorsitzenden beendet.~~

A11) Schiedsordnung

§ 8 Schiedsrichteranzetzung

(1) Die Schiedsrichteranzetzung ergibt sich grundsätzlich ~~aus der Vorschrift des~~ gemäß § 76 DHB-SpO aus dieser Ordnung. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.

A12) Schiedsordnung

§ 10 Schiedsrichterkommission

(1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § ~~44~~ 40 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
(2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
a. der ~~Vizepräsident Leistungssport~~ Vorstand Sport oder ein vom DHB-Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender;
b. der DHB-Schiedsrichterwart;
c. der Schiedsrichterwart 3. Liga;

d. der DHB-Schiedsrichterlehrwart.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,

a. den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);

b. den Ausschuss Profiligen (§ 13);

c. den Ausschuss 3. Liga (§ 14).

~~(4) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ausschüsse werden vom DHB-Präsidium berufen.~~

~~(5)~~ Die Schiedsrichterkommission

c. schlägt dem ~~Präsidium~~ Vorstand vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;

A13) Trainerordnung

§ 3 Gesamt-Ausbildungsplan

(2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans erfolgt federführend durch den Bundeslehrwart Bundestrainer Bildung und Wissenschaft oder ein vom DHB-Vorstand beauftragter Vertreter und den Bundeslehrstab, und durch die Genehmigung durch ~~das Präsidium~~ den DHB-Vorstand. Der Gesamt-Ausbildungsplan hat den einschlägigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll regelmäßig inhaltlich evaluiert, ggf. revidiert werden.

A14) Trainerordnung

§ 12 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

(3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können ~~das DHB-Präsidium~~ der DHB-Vorstand, die betreffenden DHB-Ligaverbände und/oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise, die die Lizenz ausgestellt oder verlängert haben oder in deren Verbandsbereich der Trainer gegenwärtig tätig ist oder zur Zeit des Fehlverhaltens tätig war, folgende Strafen verhängen:

a) Verweis,

b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,

c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz.

Die Strafen a) bis d) können auch nebeneinander verhängt werden.

A14) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 5 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Vorlage eines ~~behördlichen~~ Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate),

b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

c) Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis (~~gem. § 915 ZPO und § 26 Insolvenzordnung) des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 5 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte,~~

d) Beglaubigte Kopie der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Ordnungsbehörde,

e) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,

f) Beleg über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr.

A15) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 6 Antragsprüfung

(3) Wird der Antrag als unzulässig abgelehnt, kann der Antragsteller die Vorlage an ~~das Präsidium~~ den DHB-Vorstand beantragen, welches dann eine endgültige Entscheidung trifft.

A16) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 7 Eignung des Antragstellers, Prüfungskommission

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem vom ~~DHB~~ DHB-Vorstand zu bestimmenden Offiziellen als Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter des Ligaverbandes Männer und des Ligaverbandes Frauen als Beisitzer.

A17) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 8 Entscheidung über die Lizenzerteilung

(1) Im Anschluß an das persönliche Gespräch berät die Prüfungskommission und teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung und ihrer Empfehlung an ~~das DHB-Präsidium~~ den DHB-Vorstand mit. Ist das Ergebnis negativ, kann der Antragsteller beim ~~DHB-Präsidium~~ Vorstand ein zweites Gespräch beantragen.

(2) ~~Das Präsidium~~ Der Vorstand des DHB entscheidet über die Lizenzerteilung. Wird die Lizenz versagt, kann erst nach Ablauf eines Jahres ein erneuter Antrag auf Lizenzerteilung gestellt werden.

A18) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 9 Ausnahmeentscheidungen

~~Das Präsidium~~ Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall eine von den Bestimmungen der §§ 3 - 8 abweichende Entscheidung treffen.

A19) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 10 Bürgschaft

(2) Nur der DHB hat Zugriff auf die Bankbürgschaft. Sie dient dazu, ggf. Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins, dessen wirtschaftlichen Trägers oder eines Verbandes zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind, welche nach Ansicht des ~~DHB-Präsidiums~~ Vorstands die Bestimmungen dieser Richtlinien, der Satzung oder der Ordnungen verletzt. Die Bürgschaftssumme ist nicht als Höchstbetrag für die einer geschädigten Partei zustehenden Schadenersatzansprüche zu verstehen. Der DHB kann in Streitfällen vor Geltendmachung der Bankbürgschaft die Vorlage eines vollstreckbaren Titels gegen den Spielervermittler verlangen.

A20) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 16 Sanktionen gegen Spielervermittler

(3) Die oben aufgeführten Sanktionen können durch ~~das Präsidium~~ den DHB-Vorstand ausgesprochen werden. Rechtsbehelfsinstanz ist das Bundessportgericht.

A21) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 18 Sanktionen gegen Spieler

(1) Wenn ein Spieler die Dienste eines nichtlizenziierten Spielervermittlers in Anspruch nimmt, kann im Falle eines Bundesligaspielers der betreffende Ligaverband, im Übrigen das der für die Spielklasse des Spielers zuständige Verbandspräsidium/-vorstand:

- a) den Spieler mit einem Verweis bestrafen,
- b) eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € gegen den Spieler verhängen;
- c) eine Sperre von bis zu vier Wochen gegen den Spieler verhängen.

Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

A22) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 20 Sanktionen gegen Vereine

(1) Wenn ein Verein oder sein wirtschaftlicher Träger gegen die Bestimmungen des § 4 oder des § 19 verstößt, kann der betreffende Ligaverband, im Falle der Beteiligung eines Nicht-Bundesligaspielers das der zuständige Verbandspräsidium/-vorstand

- a) einen Verweis gegen den Verein oder dessen wirtschaftlichen Träger aussprechen,
- b) eine Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € gegen den Verein oder dessen wirtschaftlichen Träger verhängen.

Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

(2) Für den Einspruch gegen die ausgesprochene Sanktion ist die Rechtsinstanz der jeweiligen Verbandsebene zuständig.

A23) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 21 Lizenzrückgabe

(2) Spielervermittler können die vorübergehende Einstellung ihrer Tätigkeit dem DHB unter Rückgabe der Lizenzurkunde anzeigen (z.B. bei Unvereinbarkeit gem. § 4). Die Spielervermittler-Lizenz ruht in diesem Falle. Nach Wegfall der Ruhensgründe erfolgt auf Antrag die Wiederbestellung durch ~~Präsidiums~~ Vorstandsbeschluss gebührenfrei ohne erneutes Prüfungsverfahren.

A24) Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie

§ 22 Entscheidungen des DHB

In sämtlichen in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen entscheidet ~~das Präsidium~~ der Vorstand des DHB nach Anhörung des zuständigen Verbandes endgültig.

A25) Finanz- und Gebührenordnung

§ 2 ~~Vizepräsident Organisation~~ Vorstand Finanzen und Recht

(1) ~~Der Bundestag des DHB wählt gem. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung einen Vizepräsidenten Organisation. Das Präsidium des DHB bestellt gem. 36a Abs. 1 Buchst. b) DHB-Satzung einen hauptamtlichen Vorstand Finanzen und Recht.~~ Dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- der Vollzug der Haushalts- und Kassenführung
- das Rechnungs- und Belegwesen
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- Einsprüche gegen nicht haushaltgedeckte Beschlussfassungen und Maßnahmen.

Zur Erledigung der Arbeiten stehen ihm hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Seite.

Der ~~Vizepräsident Organisation~~ Vorstand Finanzen und Recht ist befugt, hinsichtlich der formellen Abläufe Vorgaben für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu erstellen.

A26) Finanz- und Gebührenordnung

§ 3 Verabschiedung des Haushaltsplans

(4) Die ~~Ressortleiter des Präsidiums~~ einzelnen Mitglieder des Vorstands sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

(5) Der Haushaltsplan ist gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. c) DHB-Satzung dem Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen den Bundesratsmitgliedern vor Verabschiedung durch das Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

A27) Finanz- und Gebührenordnung

§ 4 Abwicklung des Haushaltsplans

(1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig geltend zu machen.

(2) Verbindlichkeiten dürfen nur für die im Haushaltsplan geplanten Zwecke und nur soweit und nicht eher eingegangen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

~~(3) Bruttonachweis, Einzelnachweis~~

~~Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Buchungsstelle zu erfassen. Soweit Erträge und Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr zurückzuzahlen sind, ist die Rückzahlung bei der entsprechenden Buchungsstelle abzusetzen.~~

~~(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen~~

~~Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses getätigt werden. Sofern sie nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwand im gleichen Bereich gedeckt werden können, bedürfen sie der vorherigen Einwilligung des Vizepräsidenten Organisation.~~

~~(5) Haushaltssperre~~

~~Wenn die wirtschaftliche Entwicklung es erfordert, kann es das Präsidium von seiner Entscheidung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen werden. Das gilt auch, wenn ein Haushaltsplan nicht vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wird.~~

~~(6) (3) Der Vizepräsidenten Organisation~~ Vorstand Finanzen und Recht hat vierteljährlich einen Status über den Stand des Haushaltsjahres zu erstellen (Plan-Ist-Vergleich) und dem Vorstand, den Präsidiumsmitgliedern dem Präsidium, dem Bundesrat und den Revisoren vorzulegen.

(4) Weitergehendes ist in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

A28) Finanz- und Gebührenordnung

§ 5 Zahlung und Buchführung

(4) Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

Davon ausgenommen sind ~~der Generalsekretär, der Direktor für Organisation und Finanzen sowie und der Finanzreferent.~~ der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen und Recht.

A29) Finanz- und Gebührenordnung

§ 6 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel

(1) Der Rechnungsabschluss ist in Form eines Geschäftsberichtes zu erstellen und umfasst

- eine Übersicht über die Organe
 - einen Lagebericht (Geschäftsverlauf, Vermögens- und Finanzlage, Investitionen, Mitgliederentwicklung, Mitarbeiter, Ausblick)
 - eine von einem Steuerberater auf der Grundlage des HGB erstellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung
 - Erläuterungen zur Bilanz
 - Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- eine Auswertung auf die ~~Referate~~ Funktionsbereiche
- einen Stellenplan

(2) Der Geschäftsbericht ist grundsätzlich im zweiten Quartal des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. ~~Nach Beratung im Präsidium und Prüfung durch die Revisoren ist er gem. § 32 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung dem Bundesrat zur Beratung Kenntnisnahme vorzulegen. Dieser~~ Das Präsidium entscheidet endgültig über die Verwendung der Restmittel bzw. Deckung von Fehlbeträgen im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses.

A30) Finanz- und Gebührenordnung

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Die Organe des DHB sind im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung geregelt:

~~Danach obliegt gem. § 34 (2) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Präsident und Vizepräsidenten) die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt. Dem DHB-Vorstand obliegt die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte (s. a. § 36b DHB-Satzung)~~

(2) Zur Sicherstellung der Tagesarbeit wird der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ermächtigt, begrenzte Befugnisse auf einzelne Mitglieder des ~~Präsidiums~~ Vorstandes oder Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Schriftform.

(3) Veränderung von Ansprüchen

a) Über die Stundung ~~und Niederschlagung~~ von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall

- von bis zu 5.000 € der ~~Generalsekretär~~ Vorstand Finanzen und Recht,
- von bis zu 20.000 € der ~~Vizepräsident Organisation~~ Vorstandsvorsitzende,
- über 20.000 € ~~das Präsidium~~ der Vorstand.

Es sind Stundungszinsen gem. § 238 Abgabenordnung i.H.v. 0,5 % für jeden vollendeten Monat festzusetzen.

b) über den Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall

- ~~- von bis zu 100 € der Generalsekretär,~~
- ~~- von bis zu 1.000 € der Vizepräsident Organisation,~~
- von bis zu 50.000 € der Vorstand
- ~~- von bis zu über 50.000 € das Präsidium~~

(4) Verfügungsberechtigt über die Konten des DHB sind jeweils zu zweit

- die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB
- der Präsident
- ~~- der Generalsekretär~~
- ~~- der Direktor für Organisation und Finanzen~~

- die für die Buchhaltung und Zahlungsverkehr zuständigen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (diese habe jedoch die Liste der zur Zahlung anstehenden Beträge vorher von einem ~~der vor genannten Personen~~ Vorstandsmitglied i. S. v. § 26 BGB freizeichnen zu lassen).

A31) Finanz- und Gebührenordnung

§ 8 Revision

~~Die Aufgaben der Revision ergeben sich aus § 44 der Satzung.~~

A32) Finanz- und Gebührenordnung

§ 11 Gebühren

Der DHB erhebt von seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen folgende Gebühren:

(1) Bearbeitungsgebühren bei Anforderung von Transferzertifikaten bei Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland

~~1.1. Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland~~

~~1.1. in die Bundesliga~~ 500 €

~~1.1.2. unterhalb der Bundesliga~~

- Vertragsspieler nach Deutschland als Vertragsspieler 250 €

- Vertragsspieler nach Deutschland als Nicht-Vertragsspieler 250 €

- Nicht-Vertragsspieler nach Deutschland als Vertragsspieler 250 €

- Nicht-Vertragsspieler nach Deutschland als Nicht-Vertragsspieler 75 €

~~1.2. Wechsel ins Ausland~~

~~Wechsel eines Vertragsspielers~~ ~~1.230 €~~

~~Wechsel eines Nicht-Vertragsspielers~~ ~~123 €~~

Bei Wechsel ins Ausland erhebt die IHF Gebühren entsprechend ihres Reglements für Verbandswechsel

(4) Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse

4.1. Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht 500 €

4.2. Auslagenvorschuss beim Bundessportgericht 400 €

4.3. Revision geg. ein Urteil des Bundessportgerichts beim Bundesgericht 1.000 €

4.4. Antrag oder sonstige Revision beim Bundesgericht 500 €

4.5. Auslagenvorschuss beim Bundesgericht 400 €

4.6. Eintritt in ein lfd. Verfahren beim Bundesgericht o. Bundessportgericht 500 €

4.7. Verwaltungskostenpauschale f. die Veröffentlichung einer Entscheidung des Bundesgerichts o. des Bundessportgerichts 130 €

4.8. gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht 125 €

4.9. gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht 250 €

A33) Finanz- und Gebührenordnung

§ 14 Grundsätze

(1) Insbesondere folgende Kosten können erstattet werden:

Fahrtkosten

~~Tagegeld~~ Verpflegungsmehraufwand

- Übernachtungskosten

- Sonstige notwendige Kosten

- Spielleitungsentschädigungen

A34) Finanz- und Gebührenordnung

§ 15 Fahrtkosten

(3) Bei Nutzung der Deutschen Bahn werden gegen Vorlage der Fahrkarte grundsätzlich erstattet

- bei einer Fahrstrecke bis 300 km einfache Entfernung die Kosten (2) Klasse
- bei einer Fahrstrecke über 300 km einfache Entfernung die Kosten (1) Klasse.

Sparpreise der Deutschen Bahn sind grundsätzlich zu nutzen.

A35) Finanz- und Gebührenordnung

§ 16 ~~Tagesgeld~~ Verpflegungsmehraufwand

(1) Bei Reisen für den DHB im In- und Ausland werden neben den Fahrt- und Nebenkosten Verpflegungsmehraufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Nationalmannschaften.

(2) ~~Das~~ Der Verpflegungsmehraufwand beträgt

a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden 12,00 €

b) bei einer mehrtägigen Reise

- für den An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe) je 12,00 €

- für jeden Zwischentag (24 Stunden) 24,00 €

Wird bei Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird ~~das Tagesgeld~~ der Verpflegungsmehraufwand gekürzt und zwar:

- bei frei gewährtem Frühstück um 20 % (4,80 €)

- bei frei gewährtem Mittagessen um 40 % (9,60 €)

- bei frei gewährtem Abendessen um 40 % (9,60 €)

A36) Finanz- und Gebührenordnung

§ 19 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter /Schiedsrichterbeobachter

Diese Änderung tritt bis zum 30.06.2019 in Kraft:

(1) Für die Spiele der Bundesligen/ des Pokals erhalten Schiedsrichter eine zusätzliche Spielleitungsentschädigung in Höhe von:

Bundesliga Männer 600,00 €

Bundesliga Frauen 250,00 €

Zweite Bundesliga Männer 350,00 €

Zweite Bundesliga Frauen 125,00 €

Zuschlag für Spiele von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage):

Bundesliga Männer 100,00 €

Zweite Bundesliga Männer 50,00 €

Bundesliga Frauen und Zweite Bundesliga Frauen 50,00 €

Pokal Männer:

Pokal 1 (Pokalwochenende): 125,00 €

Pokal 2 ~~+3~~ (Achtel-~~und Viertelfinale~~ finale): ~~300~~ 400,00 €

~~Pokal 4 + 5 (Final Four)~~ Pokal 3 (ab Viertelfinale): 600,00 €

Pokal Frauen:

Pokal 1: 80,00 €

Pokal 2: 100,00 €

Pokal 3 + 4 (Achtel- und Viertelfinale): 250,00 €

Pokal 5 + 6 (Final Four): 250,00 €

(2) Schiedsrichterbeobachter erhalten je Bundesligaspiel:

Bundesliga Männer und Frauen	100,00 €
Zweite Bundesliga Männer und Frauen	80,00 €

(3) Für Turniere und Freundschaftsspiele erhalten Schiedsrichter:

Turniere Männer

<u>ganztägiger Aufenthalt</u>	<u>300 € pro Tag</u>
<u>unter 120 Minuten Einsatzzeit</u>	<u>150 € pro Tag</u>

Turniere Frauen

<u>ganztägiger Aufenthalt</u>	<u>150 € pro Tag</u>
<u>unter 120 Minuten Einsatzzeit</u>	<u>75 € pro Tag</u>

Trainingsspiele (öffentlich mit Zuschauer)

<u>mit Beteiligung 1. Liga HBL</u>	<u>200 €</u>
<u>mit Beteiligung 2. Liga HBL / 1. Liga HBF</u>	<u>100 €</u>
<u>mit Beteiligung 2. Liga HBF</u>	<u>50 €</u>

Trainingsspiele (ohne Zuschauer)

<u>mit Beteiligung 1. Liga HBL</u>	<u>100 €</u>
<u>mit Beteiligung 2. Liga HBL / 1. Liga HBF</u>	<u>50 €</u>
<u>mit Beteiligung 2. Liga HBF</u>	<u>35 €</u>

(34) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sind für die Versteuerung der Beträge selbst verantwortlich
Diese/ folgende Änderung tritt ab dem 01.07.2019 in Kraft:

Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und sonstige Delegierte werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

~~(1) Für die Spiele der Bundesligen/ des Pokals erhalten Schiedsrichter eine zusätzliche Spielleitungsentschädigung in Höhe von:~~

Bundesliga Männer	600,00 €
Bundesliga Frauen	250,00 €
Zweite Bundesliga Männer	350,00 €
Zweite Bundesliga Frauen	125,00 €

~~Zuschlag für Spiele von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage):~~

Bundesliga Männer	100,00 €
Zweite Bundesliga Männer	50,00 €
Bundesliga Frauen und Zweite Bundesliga Frauen	50,00 €

~~Pokal Männer:~~

Pokal 1 (Pokalwochenende):	125,00 €
Pokal 2 + 3 (Achtelfinale):	400,00 €
Pokal 3 (ab Viertelfinale):	600,00 €

~~Pokal Frauen:~~

Pokal 1:	80,00 €
Pokal 2:	100,00 €
Pokal 3 + 4 (Achtel- und Viertelfinale):	250,00 €
Pokal 5 + 6 (Final Four):	250,00 €

~~(2) Schiedsrichterbeobachter erhalten je Bundesligaspiel:~~

Bundesliga Männer und Frauen	100,00 €
Zweite Bundesliga Männer und Frauen	80,00 €

~~(3) Für Turniere und Freundschaftsspiele erhalten Schiedsrichter:~~

~~Turniere Männer~~

ganztägiger Aufenthalt	300 € pro Tag
unter 120 Minuten Einsatzzeit	150 € pro Tag

Turniere Frauen

ganztägiger Aufenthalt 150 € pro Tag
unter 120 Minuten Einsatzzeit 75 € pro Tag

Trainingsspiele (öffentlich mit Zuschauer)

mit Beteiligung 1. Liga HBL 200 €
mit Beteiligung 2. Liga HBL / 1. Liga HBF 100 €
mit Beteiligung 2. Liga HBF 50 €

Trainingsspiele (ohne Zuschauer)

mit Beteiligung 1. Liga HBL 100 €
mit Beteiligung 2. Liga HBL / 1. Liga HBF 50 €
mit Beteiligung 2. Liga HBF 35 €

(4) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sind für die Versteuerung der Beträge selbst verantwortlich.

A37) Finanz- und Gebührenordnung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt am ~~04.07.2017~~ 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Fassung vom ~~04.07.2007~~ 14.05.2017 verliert mit demselben Datum ihre Gültigkeit.

A38) Statut 3. Liga

§ 4 Wirtschaftliche Regelungen

Um zu vermeiden, dass unseriöses wirtschaftliches Gebaren zu sportlichen Schräglagen führt, wird hiermit geregelt:

(1) Wirtschaftliche Insolvenz des Vereins zieht den Zwangsabstieg in der laufenden Saison nach sich.

(2) Ansprüche des DHB ~~von gegenüber~~ Vereinen werden über eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft ~~Bürgschaft~~, die jeder Verein vor Beginn der Saison gegenüber dem DHB abgibt, abgewickelt. Die Höhe der Bankbürgschaft ~~Bürgschaft~~ beträgt bei den Frauen 5.000 Euro und bei den Männern 10.000 Euro pro Saison.

A39) Compliance Regeln

5. Spenden/Zuwendungen

f. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet ~~das Präsidium/~~ der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des DHB.

g. Über die Annahme einer Spende ab einer Höhe von 10.000 EUR entscheidet ~~das Präsidium~~ der Vorstand.

A40) Compliance Regeln

VERHALTEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

1. Interessenkonflikte

Die Mitarbeiter des DHB treffen ihre Entscheidungen für den DHB unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Dies bedeutet:

d. Die Mitarbeit von hauptamtlichen Mitarbeitern des DHB in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist im Einzelfall abzuklären. Das Mitwirken von hauptamtlichen Mitarbeitern in Leitungsfunktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen ist zu vermeiden.

A41) Compliance Regeln

C. RAHMEN

Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- für hauptamtliche Mitarbeiter/innen ist der/die Vorgesetzte (oder der/~~die Generalsekretär/in~~Vorstandsvorsitzende) die zuständige Person.
- für den/die Präsident/in und die übrigen Präsidiumsmitglieder sowie alle weiteren Ehrenamtlichen Mitarbeiter/Gremienmitglieder und den ~~Generalsekretär~~Vorstandsvorsitzenden ist der/die Compliance-Beauftragte/r zuständig. Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

A42) Anträge zur Richtlinie Spielstätten / Hallenstandards für die 3. Liga (männlich und weiblich) und Deutsche Jugendbundesliga (männlich und weiblich)

§ 2 Spielhalle

(1) Die Spiele müssen in geschlossenen Sportstätten ausgetragen werden und somit jeglichen Witterungseinflüssen resistent sein. Fenster müssen ggf. verdunkelbar sein, um eine Blendung durch das Sonnenlicht zu vermeiden. Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und eine Stunde vor Spielbeginn uneingeschränkt zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter bzw. der Technische Delegierte die Kontrollen nach Regel 1, 3, 4, 17:3 und 18:2 Internationale Handballregeln (IHF) sowie §§ 56, 80 und 81 SpO durch und veranlassen, soweit möglich, die Behebung von Mängeln. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.

A43) Anträge zur Richtlinie Spielstätten / Hallenstandards für die 3. Liga (männlich und weiblich) und Deutsche Jugendbundesliga (männlich und weiblich)

§ 3 Spielfläche einschl. Sicherheitszonen

(1) Die Spielfläche, einschl. der Sicherheitszonen, hat den „Internationalen Handballregeln“ (Regel 1, Abbildung 1) zu entsprechen. Daneben ist eine Coachingzone gemäß Punkt 1, 2. Abs. des Auswechselraum-Reglements zu markieren.

(2) Mindestmaße (Sicherheitszonen)

a) Zwischen Torauslinie und Wand: mind. 1,30 m

~~b) Zwischen Seitenauslinie und Wand bzw. Z/S-Tisch: mind. 0,50 m~~

b) Zwischen Seitenauslinie und Wand im Bereich der Auswechsel-/Coachingzonen: mind. 0,80 m

Der Z/S-Bereich ist Teil der Auswechselzone. Es ist darauf zu achten, dass der Tisch einen möglichst großen Abstand zur Seitenauslinie hat. Mindestens aber muss dieser Abstand so groß sein, dass ein Ball in diesem Bereich zweifelsfrei als aus zu werten wäre. Die Tiefe des Tisches sollte bei nur 0,80 m Abstand von der Seitenauslinie zur Hallenwand so schmal wie möglich sein, darf dabei aber die Arbeit von Zeitnehmer/Sekretär nicht behindern. D.h., es muss ausreichend Platz für PC/Notebook, elektronische Zeitmessanlage, TTO-Ständer, Ersatzuhr, Schreibmöglichkeiten gewährleistet sein. Unter Umständen ist ein entsprechender Tisch anzufertigen.

A44) Anträge zur Richtlinie Spielstätten / Hallenstandards für die 3. Liga (männlich und weiblich) und Deutsche Jugendbundesliga (männlich und weiblich)

§ 4 Elektronischer Spielbericht

Für den elektronischen Spielbericht ist mindestens ein 13,3“ Tablet-PC/Notebook mit Mouse zur Verfügung zu stellen. Für die technischen Belange bei der Umsetzung des elektronischen Spielberichts ist vom Heimverein ein Verantwortlicher für die Bedienung des elektronischen Spielberichts abzustellen. Dieser muss sich insbesondere

mit der Hardware und den Internetverbindungen auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichts, des Livetickers und der Statistikerfassung erfüllt sind. Der Aufgabenbereich des Verantwortlichen elektronischer Spielbericht umfasst folgende Punkte: [...]

A44) Antrag zur Geschäftsordnung mit Datum 24.09.2011

Geschäftsordnung (GO)

INHALT

~~I. Allgemeines~~

§ 1 Einberufung und Leitung

§ 2 Beschlussfähigkeit und Anträge

§ 3 Redeordnung

§ 4 Abstimmungen

§ 5 Wahlen

~~II. Versammlungen und Sitzungen~~

§ 6 Schlussbestimmungen

~~§ 7~~

~~§ 8~~

~~§ 9~~

~~§ 10~~

~~§ 11~~

~~§ 12~~

~~§ 13~~

~~III. Redeordnung~~

~~§ 14~~

~~§ 15~~

~~§ 16~~

~~§ 17~~

~~§ 18~~

~~IV. Abstimmungen~~

~~§ 19~~

~~§ 20~~

~~§ 21~~

~~V. Wahlen~~

~~§ 22~~

~~§ 23~~

~~§ 24~~

~~§ 25~~

~~§ 26~~

~~VI. Schlussbestimmungen~~

~~§ 27~~

~~I. ——— Allgemeines~~

§ 1 Einberufung und Leitung

(1) Alle Sitzungen/Tagungen und Tagungen des DHB werden von seinem dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten bzw. den Vorsitzenden der einzelnen Gremien einberufen und geleitet. ~~Kann weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten an einer Sitzung teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch das Präsidium bestellt.~~

(2) Ist bei einer Sitzung/ Versammlung der ordnungsgemäße Sitzungsleiter (s. § 1) nicht anwesend, wählen die Gremienmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter/ Versammlungsleiter.

~~§-2~~

~~Von allen vom DHB herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des DHB müssen gem. § 35 Abs. 2 der Satzung gezeichnet sein.~~

~~§-3~~

~~Jedem ordentlichen Bundestag sind die Berichte nach § 24 Buchst. b) der Satzung vorzulegen. Die Berichte gehen den Delegierten mindestens 15 Tage vor dem Bundestag zu.~~

~~§-4~~

~~„Die Geschäfte werden unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern nach einem vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan vergeben, sofern nicht durch die Satzung oder die Bezeichnung des Amtes die Zuständigkeit bereits gegeben ist. Das Präsidium kann bestimmen, dass einzelne Geschäfte außerhalb des Geschäftsverteilungsplanes bestimmten Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen werden.“~~

~~§-5~~

~~„Alle Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, sich gegenseitig dauernd über wichtige Vorgänge, insbesondere Geschäftsvorgänge, zeitnah zu unterrichten.“~~

§ 2 II. — Versammlungen und Sitzungen Beschlussfähigkeit und Anträge

(1) Die Beschlussfähigkeit der Gremien des DHB richtet sich nach den Vorschriften der Satzung. Alle übrigen vom DHB ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen/ Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.

~~§-6~~

~~Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter.~~

~~§-7~~

(2) Der Versammlungsleiter Sitzungsleiter/ Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung des Gremiums.

~~§-8~~

(3) Zu Beginn von jeder Sitzung/ Versammlung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Ändert sich die Zahl der Stimmberechtigten im Laufe einer Sitzung/ Versammlung, ist diese erneut festzustellen. Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

~~§-9~~

~~Die Beschlussfähigkeit der Organe des DHB richtet sich nach den Vorschriften der Satzung. Alle übrigen vom DHB ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.~~

~~§-10~~

(4) Der Sitzungs-/ Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

~~§-11~~

(5) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

~~§-12~~

(6) Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

~~§-13~~

(7) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

§ 3 III. — Redeordnung

§ 14

(1) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Sitzungs-/ Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.

(2) Über die sich zu Wort meldenden ~~Versammlungsteilnehmer~~ Teilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten ~~Versammlungsteilnehmer~~ Teilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

§ 15

~~(3) Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben.~~ Der ~~Versammlungsleiter~~ Sitzungs-/ Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der ~~Organe~~ Gremien das Wort erteilen.

§ 16

(4) Die Redezeit kann auf Beschluss ~~der Versammlung~~ des Gremiums beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

§ 17

(5) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der ~~Versammlungsleiter~~ Sitzungs-/ Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 18

(6) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom ~~Versammlungsleiter~~ Sitzungs-/ Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet ~~die Versammlung~~ das Gremium.

§ 4 — **IV.** — Abstimmungen

§ 19

(1) Abstimmungen erfolgen durch ~~Handaufheben~~ Handzeichen, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

§ 20

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.

§ 21

(3) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch ~~Handaufheben~~ Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden.

§ 5 — **V.** — **Wahlen**

§ 22

(1) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

- a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung dem Gremium und
- b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss dem Gremium seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 23

(2) Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.

§ 24

(3) Zur Entlastung und Wahl des Präsidiums wird ein ~~Versammlungsleiter~~ Sitzungs-/ Versammlungsleiter vom Bundestag gewählt.

§ 25

(4) Der ~~Versammlungsleiter~~-Sitzungs-/ Versammlungsleiter ist Vorsitzender der Wahlkommission, ~~für die jeder Regionalverband einen Vertreter benennt~~, Als Mitglieder werden vier Vertreter aus der Mitte des Gremiums benannt, die nicht für ein Amt im DHB kandidieren.

§-26

(5) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 VI. Schlussbestimmungen

Alle Tagungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

B. Bundesrats-Beschluss zur Änderung des Modus Jugendbundesliga und Deutsche Meisterschaft der männlichen A-Jugend ab der Saison 2019/2020:

Die Vorrunde der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend wird mit 40 Mannschaften in 4 Staffeln zu je 10 Mannschaften in einer Einfachrunde (Jeder gegen Jeden) gespielt.

Die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 der Vorrunde werden anschließend in 2 Staffeln zu je 8 Mannschaften ("Meisterrunde") zusammengefasst. Die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 dieser 2 Staffeln (= 8 Mannschaften) spielen die Deutsche Meisterschaft im Modus Hin- und Rückspiel (Viertelfinale, Halbfinale und Finale) aus.

Die Mannschaften der Plätze 5 bis 10 der Vorrunden spielen in ihrer Staffel im Modus Jeder gegen Jeden mit Hin- und Rückspiel weiter. Die Mannschaften der Plätze 1 und 2 spielen den DHB-Pokal der mA-Jugend aus.

Die Mannschaften der Plätze 1 bis 4 der Vorrunden sowie 4 weitere Mannschaften aus den Mannschaften der Plätze 5 bis 10 der Vorrunden sind direkt für die Folgesaison der Deutschen Jugendbundesliga der mA-Jugend qualifiziert.

Weitere Details regelt der Jugendspielausschuss des DHB.

C. Neufassung Jugendordnung

Die Neufassung der Jugendordnung, welche durch den Bundesjugendtag beschlossen wurde, befindet sich im Anhang. Diese ist Bestandteil der amtlichen Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund e.V.



Mark Schober
Vorstandsvorsitzender



Paul Specht
Vorstand Finanzen und Recht

Anlage

Neufassung Jugendordnung

Jugendordnung (JO)

I. Allgemeines	18
§ 1 Grundsätze	18
II. Organisation	19
§ 2 Jugendorgane	19
§ 3 Bundesjugendtag (BJT)	19
§ 4 Erweiterte Jugendkommission (EJK)	20
§ 5 Jugendkommission (JK)	20
§ 6 Geschäftsführende Jugendkommission (GJK)	21
III. Jugendspielausschuss und weitere Arbeitsgremien	21
§ 7 Jugendspielausschuss (JSpA)	21
§ 8 Projektgruppen	22
§ 9 Projektgruppe Jugendsprecher	22
IV. Finanzverwaltung	22
§ 10 Jugendhaushalt	22
V. Geschäftsführung	22
§ 11 Jugendsekretär	22
VI. Rechtsangelegenheiten	23
§ 12 Strafen	23

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Deutsche Handballjugend (DHJ) ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsverbänden des Deutschen Handballbundes (DHB) organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Die Deutsche Handballjugend ist Mitglied der Deutschen Sportjugend (DSJ).
- (3) Die Deutsche Handballjugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen. In Zusammenarbeit mit der DSJ und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiter- entwickelt, die Jugendarbeit der Handballverbände unterstützt und koordiniert, sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten: Die Deutsche Handballjugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des DHB selbständig. Die Deutsche Handballjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Deutsche Handballjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Deutsche Handballjugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping- Reglement. Die Deutsche Handballjugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit der Behinderung. Die Deutsche Handballjugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

II. Organisation

§ 2 Jugendorgane

Die Jugendorgane der Deutschen Handballjugend sind

1. der Bundesjugendtag (BJT),
2. die Erweiterte Jugendkommission (EJK),
3. die Jugendkommission (JK),
4. die Geschäftsführende Jugendkommission (GJK).

§ 3 Bundesjugendtag (BJT)

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Gremium der Deutschen Handballjugend. Er findet statt als
 - ordentlicher Bundesjugendtag (BJT-o),
 - außerordentlicher Bundesjugendtag (BJT-ao) und
 - workshopbezogener Bundesjugendtag (BJT-w).
- (2) Der ordentliche Bundesjugendtag findet alle vier Jahre jeweils vor dem Bundestag des DHB statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Bundestag des DHB liegen und ist von der Jugendkommission vier Monate vor dem Bundesjugendtag bekannt zu geben.
- (3) Ein außerordentlicher Bundesjugendtag (BJT-ao) findet statt entweder
 - a) auf Antrag mehr als der Hälfte der Mitglieder der Erweiterten Jugendkommission,
 - b) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Bundesjugendtags gemäß Absatz 7.

Der Antrag ist an den Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung zu richten. Der BJT-ao hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung stattzufinden. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den BJT-o entsprechend.

- (4) In Jahren, in denen kein ordentlicher Bundesjugendtag stattfindet, ist ein workshopbezogener Bundesjugendtag (BJT-w) einzuberufen. Der Termin ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch den Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung bekannt zu geben. Der BJT-w dient der projekt- und workshopbezogenen Jugendarbeit zu zukunftsrelevanten Themen unter Einbeziehung der Regional- und Landesverbände. Bei einem BJT-w können Anträge in gleicher Weise behandelt und beschlossen werden wie bei einem ordentlichen Bundesjugendtag. Wahlen dürfen nur in Form von Nachwahlen stattfinden und nur dann, wenn dies in der Einladung bekannt gemacht wurde.
- (5) Antragsberechtigt zum Bundesjugendtag sind die Erweiterte Jugendkommission, die Jugendkommission und die Jugendvertretungen (Jugendausschüsse) der Regional- und Landesverbände. Anträge an den Bundesjugendtag müssen spätestens zwei Monate vor dem Bundesjugendtag dem Vorstand Mitglieder schriftlich vorliegen.
- (6) Die schriftliche Einberufung durch den Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung muss sechs Wochen vor dem Bundesjugendtag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Sie sollen mit gleicher Frist den sonstigen Teilnehmern gemäß Absatz 8 zugehen.
- (7) Dem Bundesjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je zwei Vertreter der Regional- und Landesverbände, die deren Jugendorgane aus ihrer Mitte wählen,
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und der weiblichen Jugend aus den Regional- und Landesverbänden oder deren Vertreter (Höchstalter 23 Jahre am Tag der Wahl) und des DHB oder deren Vertreter (Höchstalter 26 Jahre am Tag ihrer Wahl),
 - c) die Mitglieder der Jugendkommission (JK), ausgenommen die unter § 5 Abs. 1 Buchst. c), e), f), g), h) und i) genannten Personen.
- (8) Dem BJT gehören beratend die Mitglieder der JK nach § 5 Abs. 1 Buchst. c), e), f), g) und h), sowie die Vorsitzenden der Projektgruppen nach § 8 an.
- (9) Der Bundesjugendtag wählt:
 - a) das dem DHB-Bundestag mit Erstvorschlagsrecht zur Wahl vorzuschlagenden DHB-Präsidiumsmitglied (Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung, s. § 22 Abs. 2 Buchst. a) DHB-Satzung). Der vom Bundestag gewählte Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung ist kraft Amtes Vorsitzender der Jugendkommission. Er bleibt bis zur Neuwahl durch den DHB-Bundestag im Amt.

- b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendkommission, der kraft Amtes Mitglied des DHB-Bundesrat ist (s. § 31 Abs. 1 Buchst. d) DHB-Satzung).
- c) zwei DHB-Jugendsprecher/innen und zwei Stellvertreter/innen (aus dem Kreis der unter Absatz 7 b) aufgeführten Personen) auf Vorschlag der Projektgruppe Jugendsprecher.

Dem Viererteam müssen mindestens ein männlicher sowie eine weibliche Jugendsprecherin angehören.

Die DHB Jugendsprecher werden im Zweijahresrhythmus gewählt. Die Wahltermine fallen im Regelfall im Zweijahresrhythmus auf:

- den Bundesjugendtag-o bzw.
- den Bundesjugendtag-w.

- (10) Der Bundesjugendtag beschließt die Jugendordnung. Er berät und entscheidet über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt ferner, welche Anträge zum Bundestag gestellt werden.

§ 4 Erweiterte Jugendkommission (EJK)

- (1) Die Erweiterte Jugendkommission setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern der Jugendkommission,
 - b) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Regionalverbänden,
 - c) je einem durch Jugendorgane gewählten Vertreter aus den Landesverbänden,

Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen der Erweiterten Jugendkommission teilnehmen.

- (2) Die Erweiterte Jugendkommission tagt in der Regel einmal jährlich. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Beratung und Entscheidung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Bundesjugendtagen,
 - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Bundesjugendtag,
 - c) die Vorbereitung der Bundesjugendtage,
 - d) die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich,
 - e) das Recht, dem Präsidium auf Vorschlag der Jugendkommission den Referenten für Kinder- und Schulhandball zur Berufung vorzuschlagen.

§ 5 Jugendkommission (JK)

- (1) Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an:
- a) der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende der Jugendkommission,
 - c) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
 - d) die beiden Jugendsprecher/innen bzw. deren Stellvertreter/innen mit insgesamt zwei Stimmen
 - e) der Vorsitzende des Jugendspielausschusses (JSpA),
 - f) der Vorstand Mitglieder
 - g) der Referent für Kommunikation
 - h) der Referent für Mitgliederentwicklung und Engagementförderung.

Die Vorsitzenden der Projektgruppen nach § 8 nehmen an Sitzungen der Jugendkommission beratend teil.

Daneben kann beratend je ein Vertreter des Leistungssports männlich und weiblich teilnehmen. Ferner können Experten zu bestimmten Sachfragen an Sitzungen der Jugendkommission teilnehmen.

- (2) Die Jugendkommission tagt in der Regel viermal jährlich. Sie hat die in § 1 genannten Aufgaben vorzubereiten und die Beschlüsse des Bundesjugendtags und der Erweiterten Jugendkommission zu vollziehen.
- (3) Der Jugendkommission obliegt:
- a) die Erarbeitung von zukunftsorientierten Projektaufträgen, die zur Weiterentwicklung des Handballsports von Bedeutung sind,
 - b) die Überprüfung und Umsetzung der Projektgruppen, definiert in § 8,

- c) Vorschläge an die Leistungssportkommission weiterzugeben,
- d) die pädagogische Betreuung der Talentfördermaßnahmen,
- e) die Organisation und Verwaltung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften, die Spiele der Deutschen Jugendbundesliga und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich,
- f) die Berufung des Jugendspielausschusses und dessen Vorsitzenden sowie die Berufung der Spielleitenden Stellen im Jugendbereich (s. a. § 59 Abs. 3 SpO),
- g) die gemeinsame Planung und Umsetzung von Jugendfördermaßnahmen,
- h) die Diskussion über internationale Spielentwicklungen im Jugendbereich.

Die sportfachliche Planung des Jugendleistungssports obliegt der Leistungssportkommission. Die Jugendkommission und die Leistungssportkommission koordinieren die Termine des Jugendleistungssports in einem gemeinsamen Kalender. Durch den Vorsitzenden der Jugendkommission als Vertreter der Deutschen Handballjugend wirkt die Jugendkommission in der Leistungssportkommission mit.

- (4) Der Jugendkommission obliegen ferner:
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans des Jugendbereichs, soweit es nicht den Leistungssport betrifft,
 - b) die Jahresplanung des Jugendbereichs, soweit es nicht den Leistungssport betrifft,
 - c) die verwaltungstechnische Planung der Zusammenkünfte der Jugendorgane,
 - d) die überfachliche und allgemeine Jugendarbeit,
 - e) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“
 - f) die Ehrungen für außergewöhnliche Leistungen in der Jugendarbeit im Handballsport.
 - g) die verwaltungstechnische Planung der Zusammenkünfte der Jugendorgane,
 - h) die überfachliche und allgemeine Jugendarbeit,
 - i) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“.
- (5) Die Jugendkommission kann Anträge an den DHB-Bundesrat, den Bundesjugendtag und die Erweiterte Jugendkommission stellen.
- (6) Der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung, der stellvertretende Vorsitzende der Jugendkommission und alle von der Jugendkommission Beauftragten sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des DHB zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Bundesrat und in den Kommissionen des DHB arbeiten sie kooperativ zwischen dem Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

§ 6 Geschäftsführende Jugendkommission (GJK)

- (1) Der geschäftsführenden Jugendkommission gehören an:
 - a) der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende der Jugendkommission,
 - c) der Vorsitzende des Jugendspielausschusses,
 - d) der Vorstand Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsführende Jugendkommission führt die Geschäfte zwischen den Jugendkommissionssitzungen.

III. Jugendspielausschuss und weitere Arbeitsgremien

§ 7 Jugendspielausschuss (JSpA)

- (1) Die Jugendkommission beruft den Jugendspielausschuss und dessen Vorsitzenden. Dem Jugendspielausschuss obliegt die Organisation und Durchführung des Jugendspielbetriebs auf Bundesebene.
- (2) Der Jugendspielausschuss erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb auf Bundesebene. Diese beschließt die Jugendkommission.
- (3) Der Jugendspielausschuss beschließt die Regelungen zur landesverbandsübergreifenden Qualifikation

zur Deutschen Jugendbundesliga und ist für deren Organisation und Verwaltung zuständig.

- (4) Für die Einberufungen und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Jugendkommission entsprechend.

§ 8 Projektgruppen

- (1) Der Bundesjugendtag, die Erweiterte Jugendkommission und die Jugendkommission berufen zur projektbezogenen Erarbeitung von Jugendthemen Projektgruppen. Bei der Einberufung sind ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen.
- (2) Die Sitzungen der Projektgruppen finden nach Bedarf und nach Genehmigung des Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung oder der Jugendkommission statt.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführenden Jugendkommission können mit Sitz und Stimme an den Projektgruppen teilnehmen.
- (4) Die Vorsitzenden der Projektgruppen berichten bei den Sitzungen der Jugendkommission über den aktuellen Stand ihrer Arbeit und nehmen insoweit beratend teils als Themen der jeweiligen Projektgruppe behandelt werden. Sie gehören der Jugendkommission darüber hinaus nicht stimmberechtigt an.

§ 9 Projektgruppe Jugendsprecher

- (1) Der Projektgruppe Jugendsprecher gehören zwei Jugendsprecher/innen des DHB als Vorsitzende sowie deren Stellvertreter/innen an.

Weitere Mitglieder kann die Projektgruppe aus dem Kreis der Jugendsprecher/innen der Untergliederungen des DHB hinzuziehen.

- (2) Die Jugendsprecher setzen sich mit aktuellen fachspezifischen und überfachlichen Themen auseinander, soweit sie jugendpolitische Relevanz haben. Sie haben zur Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung Jugendlicher in der Deutschen Handballjugend auf allen Ebenen zu schaffen. Zur Fortentwicklung des Jugendsprecherwesens erarbeiten sie die konzeptionellen Grundlagen und unterstützen die Jugendsprecher der Regional- und Landesverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Weitergabe von Informationen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Erstellung von Arbeitsmaterialien.

IV. Finanzverwaltung

§ 10 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des DHB für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden von der Jugendkommission gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind der Erweiterte Jugendkommission vorzulegen.

V. Geschäftsführung

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäftsführung im Bereich der Deutschen Handballjugend ist der Vorstand Mitglieder im Rahmen der Verwaltung des DHB zuständig. Er wird unterstützt durch weitere, im Jugendbereich des DHB tätige Mitarbeiter.
- (2) Der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung übernimmt das Ressort-Controlling für das Ressort Jugend, Schule und Bildung.

VI. Rechtsangelegenheiten

§ 12 Strafen

Die Besonderheiten bei der Bestrafung Jugendlicher regelt § 26 DHB-Rechtsordnung.